

Mieter 1:		Mieter 2:	
Anrede		Anrede	
Name, Vorname		Name, Vorname	
Adresse		Adresse	
PLZ, Ort		PLZ, Ort	
Geburtsdatum	Nat.	Geburtsdatum	Nat.
Tel.-Nr.		Tel.-Nr.	
Vermieter:			
Adresse		PLZ, Ort	
Tel.-Nr. tagsüber		Geburtsdatum	
vertreten durch	Verwaltung		
	Adresse	PLZ, Ort	
	Tel.-Nr.	Geburtsdatum	
Mietobjekt und Einlage:			
Objekt		Mietbeginn	
Adresse		Einlage CHF	
PLZ, Ort		Konto Nr.	

Die vorstehenden Parteien beauftragen die Bank Coop AG (nachstehend «Bank») mit der Eröffnung eines Mietzinsgarantiekontos im Sinne von Art. 257e OR auf den Namen des/der Mieter/s (nachstehende «Mieter») zu den nachfolgenden Bedingungen:

- Für die auf dem Mietzinsgarantiekonto gutgeschriebene Einlage erstellt die Bank eine Anzeige an den Mieter und Vermieter. Erfolgt bis 90 Tage nach Mietbeginn keine Einzahlung, darf die Bank ohne weitere Benachrichtigung von Mieter oder Vermieter das Mietzinsgarantiekonto löschen.
- Die Einlage wird zum jeweils gültigen Zinssatz für Spareinlagen verzinst. Der Mieter erhält auf das Ende eines Kalenderjahres einen Kontoauszug.
- Die Einlage sowie die Zinsen (nachfolgend gesamthaft als «Einlage» bezeichnet) werden dem Vermieter zur Sicherstellung aller ihm aus dem Mietverhältnis und der Schlussabrechnung gegenüber dem Mieter zustehenden Ansprüche verpfändet. Bei einem allfälligen Vermieterwechsel wird davon ausgegangen, dass der bisherige Mietvertrag sowie die Einlage als Sicherstellung bestehen bleiben.
- Die Bank darf die Einlage nur mit Zustimmung beider Parteien oder gestützt auf einen rechtskräftigen Zahlungsbefehl oder ein rechtskräftiges Gerichtsurteil (bei mehreren Mietern gegen einen derselben) herausgeben. Hat der Vermieter innert einem Jahr nach Beendigung des Mietverhältnisses keinen Anspruch gegenüber dem Mieter rechtlich geltend gemacht, so kann der Mieter von der Bank die Rückerstattung der Einlage verlangen. In diesem Falle erfolgt die Rückerstattung an den Mieter, falls der Vermieter nicht innert 14 Tagen nach Aufforderung durch die Bank den Nachweis der fristgerechten rechtlichen Geltendmachung erbringt.
- Ist der Mieter nach Beendigung des Mietverhältnisses sämtlichen Verpflichtungen nachgekommen, verpflichtet sich der Vermieter zur unverzüglichen Freigabe der Einlage durch schriftliche Mitteilung an die Bank unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Mieters. Gleiches gilt für denjenigen Teil der Einlage, welcher die Ansprüche des Vermieters übersteigt.
- Lautet das Mietzinsgarantiekonto auf mehrere Personen, – so ist unter den Voraussetzungen von Ziff. 4 hiervor jeder Mieter berechtigt, einzeln und unbeschränkt über das Guthaben auch zu eigenen Gunsten oder zu Gunsten des Vermieters zu verfügen und das Konto aufzuheben sowie rechtsverbindliche Erklärungen für sich und die anderen abzugeben. Bei Tod oder Eintritt der Handlungsunfähigkeit eines Kontoinhabers wird das Vertragsverhältnis alleine mit dem verbleibenden Kontoinhaber fortgesetzt. Die Erben des Verstorbenen bzw. der gesetzliche Vertreter haben lediglich ein Auskunftsrecht vor resp. bis zum Tod bzw. Eintritt der Handlungsunfähigkeit.
- Im Zusammenhang mit dem Mietzinsgarantiekonto werden die untenstehenden Unterschriften als rechtsverbindlich anerkannt.
- Im übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, mit deren Inhalt sich die Parteien einverstanden erklären. Erfolgt die Einlage in Form von Wertschriften, sind die vorstehenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar und gilt ferner das Depotreglement der Bank.
- Ausgefertigt in drei Exemplaren. Für jede Partei ein Original.

Mieter

Ort/Datum: _____

Unterschrift/en

Vermieter/Verwaltung

Ort/Datum: _____

Unterschrift/en und Firmenstempel

Bank Coop AG

Ort/Datum: _____

Unterschriften

